

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

HOLZWURM KG – A-2700 WIENER NEUSTADT - ZEHNERGÜRTEL 110

Ha/Texte/AGB/AGB HW

2014-03-01

1. Vertragsgrundlagen

- a) Jedem Vertragsabschluß liegen unsere nachfolgenden AGB zugrunde. Ist der Käufer Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handels, Gewerbes gelten außerdem die allgemein anerkannten Handelsbräuche.
- b) Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir uns schriftlich mit ihrer Geltung einverstanden erklären.
- c) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- d) Angebote erfolgen freibleibend, geringfügige oder sachlich gerechtfertigte Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.
- e) Kostenvoranschläge sind Offerte, die uns nicht zur Annahme des Auftrages bzw. zur Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen verpflichten. Kostenvoranschläge sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt sind. Die mit der Erstellung eines Kostenvoranschlages darüber hinaus verbundenen Leistungen, wie Planungsarbeiten, verlangte Bemusterungen, Reisen und ähnliches, werden nach Regiestunden und anfallenden Materialkosten verrechnet.
- f) Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet. Auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit des Sachbearbeiters liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. größerer Kostenerhöhungen ergeben, so werden wir Sie unverzüglich verständigen.
- g) Sämtliche von uns ausgearbeiteten Zeichnungen, Entwürfe, Pläne oder Unterlagen ähnlicher Art bleiben unser Eigentum. Bei ihrer Verwendung ohne unsere Zustimmung sind wir zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 20 Prozent der Voranschlagssumme berechtigt.
- h) Werden vom Kunden Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat der Unternehmer den Kunden davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Bei nicht angemessener rechtzeitiger Weisung treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

2. Umfang der Leistung, Erfüllungsort und Gefahrübergang

- a) Parkett, Profilholz, Paneele und Kassetten werden in geschlossenen Bündeln, Paketen, Kartons oder sonstigen werkseitigen Verpackungseinheiten verkauft, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Der Käufer hat die verkaufte Ware auf unserem Lagerplatz abzuholen (Holschuld), sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist, daß Zustellung der Ware durch uns oder unsere Beauftragten erfolgt (Schickschuld) oder daß unser Lieferant die Ware unmittelbar von seinem Versandplatz aus an den Käufer zur Verwendung bringt (Direktgeschäft).
- c) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht bei Abholung der Ware durch den Käufer über, wenn ihm die Ware ausgehändigt ist. Bei einer Schickschuld (vergleiche Nr. 2b) geht die Gefahr über, wenn die Ware verladen ist, bei einem Direktgeschäft (vergleiche Nr. 2b) geht sie über, wenn sie an die zur Versendung bestimmte Person oder Firma ausgeliefert ist. Verzögern sich Übergabe, Anfuhr oder Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Übergabe, Anfuhr oder Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- d) Zur Selbstabholung vorbereitete Waren bitte möglichst rasch ab Fertigstellung übernehmen. Ab 14 Tagen Lagerung können Lagerkosten verrechnet werden.

3. Preise und Zahlungen, Aufrechnung

- a) Für die Berechnung des Preises sind die Masse, Art und Güte sowie eine evtl. Bearbeitung des Holzes maßgeblich. Bei Bearbeitung und bei gehobelter Ware, z.B. Profilbrettern, ist für die Berechnung stets das **Profilmaß=Federmaß** maßgeblich.
- b) Die gemäß Nr. 3a) berechneten Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager, bei Versendung der Ware durch unseren Lieferanten unmittelbar an den Käufer ab Versandplatz unseres Lieferanten. Die Kosten einer von uns übernommenen Zustellung sowie die Transportkosten bei Versendung der Ware durch unseren Lieferanten unmittelbar an den Käufer (vergleiche Nr. 2) werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Eine evtl. Übernahme von Zustellungs- oder Transportkosten durch uns ändert den Erfüllungsort nicht (vergleiche Nr. 2b) und c).
- c) Falls der Käufer nicht Vorauszahlung geleistet hat, ist der Kaufpreis mangels besonderer Vereinbarung bar ohne jeden Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung zu leisten, die dem Käufer bei oder nach Auslieferung der Ware übergeben wird. Vom Käufer zu zahlende Zustellungs- oder Transportkosten (vergleiche Nr. 3b) können sofort bei Auslieferung der Ware an den Käufer gegen Erteilung einer besonderen Quittung verlangt werden.
- d) Die Aufrechnung ist nur mit solchen Gegenansprüchen des Käufers zulässig, die von uns nicht bestritten oder die rechtskräftig festgestellt sind.
- e) Evtl. Verpackung wird zu Selbstkosten verrechnet und nicht zurückgenommen, da unsere Vorlieferanten ARA-lizenziert sind.
- f) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Unternehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne daß dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.
- f) Bei Zahlung durch Wechsel, Scheck u. ä. wird unsere Forderung erst mit deren Einlösung getilgt. Diskont- sowie allfällige Inkassospesen trägt der Kunde.

4. Zahlungsverzug, grundloser Rücktritt

- a) Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt, von dem Betrag Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank zu verlangen, weiters verpflichtet sich der Käufer zur Übernahme der zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung aufgelaufenen Kosten.
- b) Bei grundlosem Rücktritt des Käufers vom Vertrag und Warenrücknahme durch uns sind wir berechtigt, als entgangenen Gewinn 10 % des Rechnungsbetrages zu verlangen. Bei einem vom Käufer gewünschten Umtausch mangelfreier Ware gegen eine andere Ware sind wir berechtigt, als Ersatz für unsere Aufwendungen 10 % vom Rechnungsbetrag zu verlangen. Weisen wir nach, daß unser Schaden oder unsere Aufwendungen über den genannten Pauschalen liegen, sind wir berechtigt, Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens bzw. Aufwandes zu verlangen; weist der Käufer nach, daß unser Schaden oder unsere Aufwendungen wesentlich unter den genannten Pauschalen liegen, ist der Käufer nur zum Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens bzw. Aufwandes verpflichtet.

- c) Wird im Falle der Nr. 4b) die Ware durch uns oder unsere Beauftragten abgeholt oder transportiert, sind wir berechtigt, zusätzlich die Transportkosten zu berechnen.

5. Eigentumsvorbehalt

- a) Unsere Ware bleibt bis zur restlosen Begleichung aller unserer Forderungen aus dem Verträge unser Eigentum. Jeden Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat uns der Käufer unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- b) Sofern der Käufer Kaufmann ist und der Vertrag zu seinem Geschäftsbetrieb gehört, ist er berechtigt, Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt uns der Käufer hiermit den Vergütungsanspruch gegen seinen Vertragspartner im voraus ab.
- c) Eine Verarbeitung von Vorbehaltsware durch den Käufer zu einer neuen Sache erfolgt für uns. Bei Verarbeitung von Vorbehaltsware mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der fremden Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Vertragsbedingungen. Wird Vorbehaltsware, die in unserem Miteigentum steht, unter den Bedingungen der Nr. 5b) weiterveräußert, tritt uns der Käufer hiermit seine Forderung aus der Weiterveräußerung im voraus in Höhe des Anteils ab, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
- d) Verlieren wir unser Eigentum an Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware seitens des Käufers, tritt uns der Käufer hiermit seine evtl. im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erworbenen Forderungen gegen Dritte im voraus in Höhe des Anteils ab, der dem Rechnungswert unserer Vorbehaltsware, bei nur in unserem Miteigentum stehender Vorbehaltsware unserem Anteilswert am Miteigentum, entspricht.
- e) Soweit uns Forderungen nach den vorstehenden Bedingungen abgetreten sind, sind wir zur direkten Abrechnung mit den Schuldner des Käufers berechtigt, wenn der Käufer seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, uns für diesen Fall die notwendigen Auskünfte zu erteilen und seinen Schuldner die Abtretung anzuzeigen, sowie bei diesen auf direkte Abrechnung mit uns hinzuwirken.

6. Gewährleistung

- a) Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen beträgt 2 Jahre, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- u Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund u Boden verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß § 5.
- b) Bei einem Wandlungsanspruch des Kunden wird die Gewährleistung durch den Unternehmer durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb angemessener Frist erbracht. Ist eine Mängelbehebung nicht möglich, so ist nach unserer Wahl angemessene Preisminderung zu gewähren oder eine gleiche Sache nachzuliefern. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Käufer unverzüglich nach dem Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Mängel, die auch ordnungsgemäßer Untersuchung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Bei Versäumung der Rügefrist stehen keine Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche zu. Sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderem als dem Unternehmer verändert worden, es sei den, bei Notreparaturen oder bei Verzug des Unternehmers mit der Verbesserung, so sind die Ansprüche des Kunden aus der Gewährleistung erloschen. Dasselbe gilt für Beanstandungen wegen Falschliefereien und Mengenabweichungen. Die Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und können nicht abgetreten werden. Ist der Käufer Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, verbleibt es insoweit bei den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Handelsgesetzbuches. Bei einer Mängelrüge ist der Käufer nicht berechtigt, die erhaltene gesamte Ware zu verarbeiten.
- c) Geringfügige, durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur u. ä. sind vom Kunden zu tolerieren. Die in den vom Käufer bekannten Güterrichtlinien aufgeführten Abweichungen sind sämtlich vertragsgemäß und berechtigen nicht zur Erhebung von Mängelrügen.
- d) Der Käufer ist vor Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware verpflichtet, sie auf ihre Eignung für seinen Verwendungszweck zu überprüfen, auch wenn vorher Warenproben geliefert wurden. Reklamationen können nur geltend gemacht werden bei Materialien, die zur Inspektion oder Rücknahme zur Verfügung stehen.
- e) Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert, verarbeitet oder unsachgemäß behandelt wird. Voraussetzung für die Gewährleistungspflicht ist die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbes der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Rücksendungen dürfen ohne vorherige gegenseitige Verständigung nicht vorgenommen werden.
- f) Sonstige Gewährleistung oder andere Haftungsansprüche jeglicher Art sind vollkommen ausgeschlossen.
- g) Garantieleistungen unserer Vorlieferanten wird in selben Ausmaß an den Kunden weitergegeben. Bitte Rechnung und Garantieschein vorlegen.

7. Haftung

- a) Bei Erteilung eines Rates oder einer Auskunft schließen wir die Haftung für leichte Fahrlässigkeit aus. Raterteilung oder Auskunft ist verbindlich, wenn sie Zusicherung einer Eigenschaft ist oder von uns vertraglich geschuldet wird.
- b) Bitte informieren Sie sich über die richtige Verarbeitung unbedingt **vor Beginn der Verarbeitung!** Siehe **Verlegeanleitung, Montageanleitung, Pflegefibel, Fachliteratur etc.** Wir übernehmen **keine Haftung für unsachgemäße und nicht fachmännische Verarbeitung.**
- c) Für Schäden des Käufers haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn uns, unseren Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Ansprüche des Käufers gemäß Nr. 6 bleiben unberührt. Bei Lieferverzug ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsdrohung auch dann zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, wenn unser Lieferverzug lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind.

8. Produkthaftung

Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz, BGBl.99/1988, abgeleitet werden könnten, werden ausgeschlossen. Werden Waren an gewerbliche Verbraucher oder Wiederverkäufer geliefert,

so sind diese verpflichtet, den Ausschluß der Produkthaftung in den Verträgen mit ihren Abnehmern zu vereinbaren. Wird dieser vertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen, haftet der gewerbliche Verbraucher bzw. der Wiederverkäufer für allen daraus entstandenen Schaden.

Bei Lieferungen an gewerbliche Verbraucher ist die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. Nr. 99/1988, resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen.

9. Datenverarbeitung, Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Käufers werden bei uns für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Daten zum Zwecke der **Bonitätsbeurteilung** aus Anlass der Auftragsbearbeitung, Antragsbearbeitung und Auftragsabwicklung an die **WarenKreditEvidenz** des Kreditschutzverbandes von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, DVR 0431591, übermittelt werden. Dies sind unter anderem Identitätsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum etc.), sowie Daten über **nachhaltigen Zahlungsverzug** des Kunden (Betreibungsschritte, offener Saldo, etc.) ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Forderung zur weiteren Betreuung an ein Inkassobüro oder einen Anwalt.

10. Gerichtsstand

Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder Endverbraucher ist, der Gerichtsstand Wiener Neustadt.

Wir sind auch berechtigt, am Sitz oder der gewerblichen Niederlassung des Käufers zu klagen.

11. Lieferung

- a) Die Zustellung erfolgt nur bis **hinter das Haustor oder die erste versperrbare Türe**. Weiterer Service nach Vereinbarung möglich. Für die Zustellung ist erforderlich: **genaue Angabe der Adresse** bis zur Tür-Nummer, Telefon-Nummer, Lageplan, Anwesenheitszeit, Beistellung eines Helfers, Abladeplatz (Durchgangshöhe, -breite), **Zufahrtsmöglichkeit**.
- b) **Alle Gefahren**, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im **Zeitpunkt der Erfüllung** auf den Käufer über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferungen ab Werk die Nachricht der Versandbereitschaft, in den anderen Fällen die **Fertigstellung** bzw. bei Annahmeverzug der im Sinne von Punkt 7.1. zeitgerecht angekündigte Liefertermin. Zum Zeitpunkt der Erfüllung ist der Kaufgegenstand im Sinne des § 6 Produkthaftungsgesetz in die Verfügungsmacht des Käufers übergegangen und damit in den **Verkehr gebracht** worden.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist, **Teillieferungen** anzunehmen.
- d) Von uns angegebene Lieferzeiten stellen nur **Annäherungstermine** dar. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde dies durch Umstände, die nicht der Rechtssphäre des Unternehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Liefertermine oder Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen, falls die verzögernden Umstände in seiner Rechtssphäre gelegen waren.
- e) Der Kunde hat jede **Adressenänderung** dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt die zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Wohnungsermittlung trägt der Kunde.
- d) Wird ein vereinbarter Liefertermin von uns um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat uns der Kunde eine angemessene **Nachfrist** von mindestens 2 Wochen zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf dieser Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Durch Lieferverzug des Unternehmers verursachte Schadenersatzansprüche des Kunden können nur dann geltend gemacht werden, falls beim Unternehmer grobes Verschulden vorlag.

12. Unsere Mitarbeiter sind **nicht autorisiert** und imstande, **technische Auskünfte** zu geben.

13. Stellt sich nach Liquiditätsprüfung heraus, daß **keine ausreichende Bonität** gegeben ist, behalten wir uns vor, den Auftrag nicht auszuführen.

14. a) Im Falle einer **Montage** muß die **Baustelle vom Besteller vorbereitet** und ohne Zeitverlust zugänglich sein. Etwaige hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Besteller. Bei Montagen ab 3 m Höhe muß ein Gerüst beigestellt werden. In jedem Fall ist **Stromanschluss** erforderlich.
 - b) Montagen ohne genaue Festlegung des Zeitaufwandes werden nach **Stunden** berechnet. Für Sonderwünsche oder Arbeiten, mit denen der Besteller die Monteure beauftragt, übernimmt die Lieferfirma keine Haftung. Sie werden aber stets **gesondert** berechnet. Der Besteller muß seine **Anweisung durch seine Unterschrift** am Rapport extra bestätigen. Der Besteller haftet auch für Personen, die in seinem Auftrag derartige Bestätigungen erteilen, auch wenn keine schriftlichen Handlungsvollmachten vorliegen.
 - c) **Wartezeiten** der Monteure, die der Besteller zu verantworten hat, werden extra berechnet.
 - d) Für **ungenauere Maßangaben** durch den Besteller haftet die Lieferfirma nicht. Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
 - e) Die Montagepreise sind Erfahrungswerte, die nur dann eingehalten werden können, wenn die Baustelle **keine Mängel** aufweist.
 - f) Wenn bei der Montage krummer Wände und Decken wegen **aufgefüttert** werden muß, werden die dafür erforderlichen Materialien und die Mehrarbeit **gesondert** in Rechnung gestellt.
 - g) Die Baustelle muß einen **Stromanschluss für 220/380 Volt** aufweisen, andernfalls müssen die Mehrkosten vom Besteller getragen werden.
15. Der Kaufgegenstand bietet nur **jene Sicherheit**, die auf Grund von Ö/EU-Normen, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (z.B. **Gebrauchs- oder Pflegeanleitung**) und Wartungsverträgen, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen, und sonstigen gegebenen Hinweisen **erwartet** werden kann.
16. Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB behalten alle anderen ihre **Gültigkeit**.
17. Die Beziehungen zwischen Lieferer und Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der **Republik Österreich**.

(c) 2014 HOLZWURM KG

2016 09 23

